

Satzung

„GiP - Ganztag in Partnerschaft e.V.“

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „GiP - Ganztag in Partnerschaft“. Er ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Pulheim.
- (3) Der Verein ist Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 Ausführungsgesetz KJHG NW.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein „GiP - Ganztag in Partnerschaft e.V.“ mit Sitz in Pulheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie der Jugendhilfe, insbesondere
 - die Förderung von Kindern als Ergänzung von Unterricht an städtischen Schulen und im Rahmen von Angeboten der Jugendhilfe,
 - die Unterstützung von Eltern zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Zusammenwirken mit Betrieben und sonstigen Stellen der Familien- und Berufsförderung,
 - die Qualifizierung von Personal für Fördermaßnahmen von Kindern außerhalb der Jugendeinrichtungen und des Unterrichts in Kooperation mit Weiterbildungsträgern,
 - die Stärkung der Erziehungskompetenz von Eltern gegenüber ihren Kindern,
 - die Förderung und der Ausbau der Kooperation zwischen der Jugendhilfe, Schulen, Eltern und ortsansässigen Betrieben und Vereinen.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Übernahme der Trägerschaft - in Kooperation mit der jeweiligen Kommune als Jugendhilfe- und Schulträger - von Maßnahmen für Kinder wie
 - Offene Ganztagsgrundschule
 - Förderung und/oder Betreuungsangebote an weiterführenden Schulen, insbesondere dauerhafte Kooperation mit gebundenen Ganztagschulen im Rahmen des Erlasses „Geld oder Stelle“
 - Betreuungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote für Kinder, Jugendliche und Familien
 - weitere Maßnahmen im Zusammenwirken von Schule und Jugendhilfe.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Regelungen dieser Satzung zum Vermögensanfall bleiben unberührt.

§ 4 Mitglieder

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, geborene Mitglieder und Fördermitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können
 - a) die im Gebiet der mit GiP e.V. kooperierenden Kommunen ansässigen Schulen,
 - b) volljährige natürliche Personen, die allein oder gemeinsam mit einer anderen Person Erziehungsberechtigte eines in einer mit GiP e.V. kooperierenden Schule aufgenommenen Kindes oder Jugendlichen sind,
 - c) volljährige natürliche Personen, die bei GiP e.V. fest angestellt sind,
 - d) an den mit GiP e.V. kooperierenden Schulen tätige Eltern-, Förder- oder Betreuungsvereine,
 - e) je ein/e Vertreter/in des Kreissportbundes und der Stadtsportverbände der kooperierenden Kommunenwerden.
- (3) Geborene Mitglieder des Vereins sind
 - a) der/die für Schulen und Jugendhilfe zuständige Beigeordnete/n bzw. Fachbereichsleiter/in der mit GiP e.V. kooperierenden Kommunen,
 - b) ein/e weitere/r von der jeweiligen Kommune als Schulträger benannte/r Vertreter/in,
 - c) ein/e weitere/r von dem für die jeweilige Kommune zuständigen Jugendamt benannte/r Vertreter/in,
 - d) die Mitglieder des Verwaltungsrats von GiP e.V., solange sie diesem angehören.
- (4) Fördermitglied kann jede volljährige natürliche Person, juristische Person oder Personengesamtheit werden. Die Mitgliedschaft ordentlicher Mitglieder gemäß Abs. 2 Buchstabe b) wandelt sich mit dem Ende des Schuljahres, in dem das letzte Kind, für das sie allein oder gemeinsam mit einer anderen Person erziehungsberechtigt sind, die Schule verlässt, automatisch in eine Fördermitgliedschaft um.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag der Verwaltungsrat. Die Mitgliedschaft entsteht durch Zugang eines schriftlichen Bescheids des Verwaltungsrats.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- (1) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen und Personengesamtheiten mit ihrer Auflösung,
- (2) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Verwaltungsrat. Die Austrittserklärung kann jederzeit zum Ende eines Schuljahres erfolgen.
- (3) durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Ausschluss erfolgt durch schriftlichen Bescheid des Verwaltungsrats und wird mit dem Zugang des Bescheids beim Mitglied wirksam. Er kann insbesondere dann erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied vom Verwaltungsrat persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Verwaltungsrat,
- c) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich als ordentliche Jahreshauptversammlung statt.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform. Der Tag der Absendung und der Tag der Mitgliederversammlung werden nicht mitgerechnet.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch die/den Vorsitzenden des Verwaltungsrats, im Falle der Verhinderung durch deren/dessen Stellvertreter/in geleitet. Die Mitgliederversammlung kann eine/n andere/n Versammlungsleiter/in wählen.
- (4) Sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, fällt die Mitgliederversammlung ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der von den ordentlichen und geborenen Mitgliedern insgesamt abgegebenen Stimmen. Ordentliche und geborene Mitglieder haben jeweils eine Stimme. Fördermitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil. Das Stimmrecht natürlicher Personen kann nur persönlich ausgeübt werden. Schulen nehmen ihre Mitgliedschaftsrechte durch die Schulleitung oder eine von der Schulleitung gegenüber dem Vorstand schriftlich bevollmächtigte Person wahr. Juristische Personen und Personengesamtheiten werden durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene Person vertreten. Die Vollmacht verbleibt beim Verein.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben
 - a) Wahl des Verwaltungsrats
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Verwaltungsrats und dessen Entlastung
 - c) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - d) auf Antrag die Entscheidung über Satzungsänderungen. Hierfür ist eine Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Dies gilt auch für eine Änderung des Zweckes des Vereins.
- (6) Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Versammlungsleiters eine/n Protokollführer/in. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter, einem Mitglied des Vorstands und dem/r Protokollführer/in zu unterzeichnen.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn
 - a) das Vereinsinteresse dies erfordert,
 - b) der Verwaltungsrat dies verlangt,
 - c) mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Beratungsgegenstandes und der Gründe dies verlangt.Für Form und Frist der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt Abs. 2. Im Falle der Einberufung gemäß Buchstabe b) oder c) ist das Verlangen der Einladung beizufügen. Kommt der Vorstand einem Einberufungsverlangen gemäß Buchstabe b) oder c) nicht unverzüglich nach, ist der Verwaltungsrat zur Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung berechtigt und verpflichtet.

§ 8 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens vier und höchstens zehn Personen, darunter
 - a) dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrats
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats
 - c) einer/einem Kassenwart/in
 - d) und bis zu sieben Beisitzer/innen.Die Anzahl der Beisitzer/innen wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Die Mitgliedschaft im Vorstand und ein entgeltliches Anstellungsverhältnis zum Verein sind mit der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit. Tritt ein solcher Umstand später ein, scheidet die betreffende Person aus dem Verwaltungsrat aus.

- (2) Die Verwaltungsratsmitglieder werden alle drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Verwaltungsratsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer regulären Amtszeit so lange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.
Ein Mitglied des Verwaltungsrats ist aus dem Kreis der im Verein vertretenen, mit dem Verein kooperierenden Schulen zu wählen. Ist das nicht möglich, so bleibt ein Sitz im Verwaltungsrat unbesetzt, mit der Maßgabe, baldmöglichst ein geeignetes Mitglied aus dem Kreis der Schulen zu finden. Um die Fachlichkeit des Vereins im Bereich der Jugendhilfe auch personell sicher zu stellen, wird angestrebt, einen Sitz im Verwaltungsrat mit einer pädagogischen Fachkraft aus dem Bereich der Jugendhilfe zu besetzen. Gleichfalls wird angestrebt, einen Sitz im Verwaltungsrat aus dem Kreis der Eltern zu besetzen.
- (3) Scheidet eines der Verwaltungsratsmitglieder gemäß Abs. 1 Buchstabe a) bis c) während seiner Amtszeit aus, so ernennen die übrigen Verwaltungsratsmitglieder aus dem Kreis der Verwaltungsratsmitglieder einen Nachfolger, der zunächst bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt. Dort erfolgt die Neuwahl.
- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz ihrer notwendigen Auslagen. Die Erstattung notwendiger Auslagen muss durch eine Verwaltungsratsentscheidung geregelt werden. Die Mitgliederversammlung kann für die Mitglieder des Verwaltungsrats gemäß Abs. 1 Buchstabe a) bis d) eine pauschale Entschädigung bis zu dem in § 3 Nr. 26a EStG in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Steuerfreibetrag (zurzeit 720 Euro im Jahr) festlegen.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haften gegenüber dem Verein nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfaltspflichten. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Mitglieder des Verwaltungsrats von der Haftung gegenüber Dritten frei, soweit ein Haftungserlass im Voraus nicht ausgeschlossen ist. Die Haftung gegenüber dem Verein gemäß Satz 1 bleibt unberührt.

§ 9

Aufgaben des Verwaltungsrats

- (1) Aufgaben des Verwaltungsrats sind
 - a) die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - b) der Abschluss, die Veränderung und die Beendigung der Dienstverträge der Vorstandsmitglieder,
 - c) die Festlegung allgemeiner Grundsätze für die Tätigkeit des Vereins,
 - d) der Beschluss des jährlichen Arbeitsprogramms, des Wirtschaftsplans, der mittelfristigen Finanzplanung und die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - e) die Entscheidung, ob der Jahresabschluss des Vereins durch einen Wirtschaftsprüfer bzw. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft werden soll und ggf. die Bestellung des Abschlussprüfers,
 - f) die Festlegung einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - g) die Überwachung des Vorstands,
 - h) die Zustimmung zu Rechtsgeschäften, die nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen sind und nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören,
 - i) die Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, für die sich der Verwaltungsrat die Zustimmung allgemein oder im Einzelfall vorbehalten hat.
- (2) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder gemäß § 8 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) anwesend sind. Die Geschäftsordnung kann weitere Voraussetzungen für die Beschlussfähigkeit aufstellen, die Voraussetzungen einer Be-

schlussfassung außerhalb einer Sitzung regeln und für den Fall, dass eine Sitzung beschlussunfähig war, die Voraussetzungen für die Beschlussfähigkeit abweichend regeln.

- (4) Sitzungen des Verwaltungsrats, in denen über Angelegenheiten gemäß Abs. 1 Buchstabe a) bis f) entschieden werden soll, sind unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung werden nicht mitgerechnet. Die Einberufung erfolgt durch den/die Vorsitzende, im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch seinen/ihre Stellvertreter/in. Der Verwaltungsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied dies schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände und der Gründe verlangt. Für Beschlüsse über die Abberufung von Vorstandsmitgliedern und die außerordentliche Kündigung des Anstellungsvertrags eines Vorstandsmitglieds kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden.
- (5) Der Verwaltungsrat kann von den Mitgliedern des Vorstands jederzeit umfassend Auskunft über alle Angelegenheiten des Vereins verlangen und Einsicht in die Bücher und sonstigen Unterlagen des Vereins nehmen. Er hat Zutritt zu allen Geschäftsräumen. Er kann eines oder mehrere seiner Mitglieder mit der Wahrnehmung der vorgenannten Rechte beauftragen.
- (6) Der Verein wird gegenüber den Mitgliedern des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende/n und ein weiteres Mitglied des Verwaltungsrats vertreten.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu vier Mitgliedern; sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Mindestens ein Mitglied des Vorstands muss aus dem Berufsfeld der Jugendhilfe kommen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Verwaltungsrat gewählt. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die gewählten Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte des Vereins und werden zu diesem Zweck vom Verein angestellt. Die Bedingungen des Anstellungsverhältnisses werden in einem Dienstvertrag geregelt.
- (4) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten. Besteht der Vorstand aus weniger als drei Personen, ist jedes Vorstandsmitglied berechtigt, den Verein einzeln zu vertreten.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung, der Geschäftsordnung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrats in eigener Verantwortung. Die Vorstandsmitglieder sind zur vertrauensvollen Zusammenarbeit verpflichtet.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere
 - a) die Erstellung des jährlichen Arbeitsprogramms, des Wirtschaftsplans, der mittelfristigen Finanzplanung und des Jahresabschlusses,
 - b) die Einstellung / Entlassung von Personal sowie die Festsetzung der Vergütungen,
 - c) der Abschluss von Verträgen auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes,
 - d) die inhaltliche Ausgestaltung der Aufgaben gemäß § 2 dieser Satzung.
- (3) Der Verwaltungsrat kann ein Mitglied des Vorstandes zum Sprecher des Vorstands bestimmen.
- (4) Der Vorstand unterrichtet den Verwaltungsrat unaufgefordert fortlaufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins.

- (5) Der Vorstand kann eine/n hauptamtliche Mitarbeiter/in zum besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen.

§ 12 Haftung des Vorstands

- (1) Der Vorstand haftet dem Verein für die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters.
- (2) Der Verein schließt für die Mitglieder des Vorstands eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung in angemessener Höhe ab, die Ansprüche Dritter und des Vereins wegen nicht vorsätzlicher oder wissentlicher Verletzung der Pflichten als Vorstandsmitglied abdeckt.

§ 13 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben.
- (2) Zur Erhebung von Mitgliedsbeiträgen ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung über die Höhe der Beiträge erforderlich.
- (3) Die Erhöhung von Mitgliedsbeiträgen wird als Grund zur Beendigung der Mitgliedschaft gemäß § 5 anerkannt.

§ 14 Mittelverwendung

- (1) Die Mittel des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszwecks zeitnah zu verwenden.
- (2) Der Verein kann Rücklagen nach den Maßgaben der Abgabeordnung bilden.

§ 15 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Pulheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens ist von der Mitgliederversammlung rechtzeitig vor dem Auflösungsbeschluss in Abstimmung mit der zuständigen Finanzbehörde und der Stadt Pulheim zu fassen. Die Stadt Pulheim hat das Recht, die Annahme des Vermögens abzulehnen. Bei Ablehnung durch die Stadt Pulheim ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung zur Übernahme des Vermögens von einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft erforderlich.

§ 16 Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den grundlegenden Zweck des Vereins betreffen und maßgeblich verändern, ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 17 Schriftform

Die Schriftform im Sinne dieser Satzung kann auch durch die Textform im Sinne des § 126b BGB gewahrt werden. Davon ausgenommen ist das Schriftformerfordernis im Sinne des § 5 dieser Satzung. Im Übrigen ist die Einhaltung der Formerfordernisse des § 126 BGB erforderlich.

Vorstehende Fassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 29.11.2018 beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.